

## Ablauf der Umstellung: Schweinemast und Ackerfutterbau\*

**Nicht-gleichzeitige Umstellung** (d. h. Tierhaltung und Weiden und Futterflächen werden getrennt voneinander umgestellt)

Monate ab Umstellungsbeginn	0	2	4	9	12	13	14	16	20	24	26	28	33	38
Ackerfutter-Flächen	Futter 1. Umstellungsjahr (konventionell)					Futter 2. Umstellungsjahr (Umstellungsfutter)					Futterfläche ökologisch anerkannt			
Vermarktung Schweine	Nur konventionelle Vermarktung möglich								Schweine können ökologisch vermarktet werden					
Haltung	Bauliche Anpassungsmaßnahmen für Öko-Haltung möglich						Haltung muss Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen							
Beispiel	1.7.2022	Aug 2022	Okt 2022	Mär 2023	30.6.2023	Jul 2023	1.8.2023	Okt 2023	1.2.2024	30.6.2024	Aug 2024	Okt 2024	Mär 2025	Aug 2025
Was passiert?	Beginn Umstellung Flächen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	1. Umstellungsjahr vollzogen	Ernte	Beginn Umstellung Tiere, Aufstallung Ferkel	Aussaat Winterung	Umstellung Tiere vollzogen	Umstellung Ackerfläche vollzogen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte

\* nach EU-Öko-Verordnung



## Regeln für die Umstellung in der Tierhaltung

- Durchschnittlich dürfen bis zu 25 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.
- Bis zu 20 % des gesamten Futterbedarfes kann durch Weidegang oder Abernten von Dauergrünland oder mehrjährigen Futterkulturen aus dem ersten Umstellungsjahr gedeckt werden, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind (Dieses Futter ist kein eigentliches „Umstellungsfutter“). Diese Futtermenge ist der zulässigen Umstellungsfuttermenge anzurechnen.
- Bei Schweinen und Geflügel kann der Umstellungszeitraum für Weideland und Auslauflächen auf 12 Monate verkürzt werden (falls die Flächen bereits im Vorjahr nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt wurden, sogar auf 6 Monate). Das hier aufgenommene Futter wird danach als Öko-Futter gewertet.
- Bauliche Anpassungen zur Erfüllung der ökologischen Haltungsanforderungen müssen spätestens ab Beginn der Tierumstellungsfristen (siehe Tabelle rechts) erledigt sein.
- Die Zufütterung von maximal 5 % konventionellem Eiweißfutter ist seit 2022 nur noch bei Jungtieren, Geflügel bis 18 Wochen und Ferkeln bis 35 Kilogramm, zulässig und soll am 31.12.2026 auslaufen.

**Hinweis:** Die Umstellungsbedingungen der Anbauverbände können von den hier genannten (nach EU-Öko-Verordnung) abweichen. Beachten Sie dafür bitte die Richtlinien der jeweiligen Verbände.

### Quellen:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, aktuelle konsolidierte Fassung: 1.1.2022

## Umstellungszeiten bei verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen

Tiere, die nach Umstellungsbeginn von konventionellen Betrieben zugekauft wurden, müssen vor einer Vermarktung ihrer Produkte als Öko-Erzeugnisse mindestens die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Umstellungszeiten durchlaufen haben. Diese Fristen gelten auch bei nicht gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, wenn konventionelle Tier aus dem alten Bestand übernommen werden.

Tierart	Umstellungszeit
Rinder	12 Monate (und mind. ¼ der Lebenszeit)
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Schafe, Ziegen	6 Monate
Schweine	6 Monate
Geflügel (Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Peking-Enten	7 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Legegeflügel	6 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Imkereierzeugnisse	12 Monate
Kaninchen	3 Monate
Geweihräger	12 Monate